

**Gemeinde Schkopau,
Bebauungsplan Nr. 3.1
„Industriestandort Schkopau“**

2. Änderung in einem Teilbereich

ABWÄGUNG ZUM ENTWURF

- in der Fassung vom Dezember 2011 -

zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 13 (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB

März 2012

Folgende Behörden/Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02. Februar 2012 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten

- 1 Dow Olefinverbund GmbH
- 2 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 309
- 3 Landkreis Saalekreis

Folgende Behörden/Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- 1 Dow Olefinverbund GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinden haben in ihrer Stellungnahme keine relevanten Hinweise gegeben bzw. dem Entwurf zugestimmt:

- 2 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Folgende Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme Anregungen geäußert

- 3 Landkreis Saalekreis

siehe anliegende Abwägungsbögen

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 2 BauGB liegen keine Stellungnahmen vor

Gemeinde Schkopau
EINGANG
08. März 2012
zur Bearbeitung
an: *W*



Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 56 - 06003 Halle (Saale)

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Raumordnung,
Landesentwicklung

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ OT Schkopau,
2. Änderung in einem Teilbereich,
Entwurf (Dezember 2011)
Gemeinde: Schkopau
Landkreis: Saalekreis
Aktenzeichen: 21102/01-00365.3
Kurzbezeichnung: Schkopau-BP3.1GI2.AeTB-120202

Halle, 7. März 2012

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 309.3.7

Bearbeitet von:
Frau Scholz
Marita.Scholz@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1381
Fax: (0345) 514-1509

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange und als obere Landesplanungsbehörde nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstimmungen der Fachreferate wie folgt:

1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF33HAN
IBAN DE2181000000081001500

Gemeinde Schkopau, OT Schkopau

Bebauungsplan Nr. 3.1

2. Änderung in einem Teilbereich, Entwurf „Industriestandort Schkopau“

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **3**

Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Zustimmung des Referats 307 wird zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)

Für das Plangebiet liegt ein rechtskräftiger BBP vor. Mit der 2. Änderung soll am südöstlichen Plangebietsbereich die überbaubare Fläche geringfügig erweitert werden.

Ggf. notwendige Angaben zur Belastungssituation sind bei der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Saalekreis zu erfragen.

Das Referat Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Landesverwaltungsamtes ist Träger öffentlicher Belange, soweit abfallwirtschaftliche bzw. abfallplanerische Belange berührt werden.

1. Belange der Abfallwirtschaftsplanung, d. h. in Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschließlich geplanter konkreter Abfallentsorgungsanlagen werden vom BBP nicht berührt.

2. Abfallwirtschaftliche Belange: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine in Stilllegung befindlichen Deponien, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterfallen.

3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Die 2. Änderung zum o. g. Bebauungsplan beinhaltet eine geringfügige Verschiebung von Baugrenzen sowie eine Erhöhung der Grundflächenzahl in einem Teilbereich. Veränderungen der rechtskräftigen Geräuschkontingentierung sind damit offensichtlich nicht verbunden.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen daher zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange.

4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 sind nicht betroffen.

5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)

Durch das geplante Vorhaben werden abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes als obere Wasserbehörde nicht berührt.

Gemeinde Schkopau, OT Schkopau

Bebauungsplan Nr. 3.1

2. Änderung in einem Teilbereich, Entwurf „Industriestandort Schkopau“

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **4**

Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Landkreises liegt vor. Von der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde gab es keine Hinweise zur 2. Änderung.

Weitere Belange sind nicht betroffen.

Zu 3) Die Zustimmung des Referats 402 wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4 und 5) Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Referate 404 und 405 nicht berührt werden.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Vom Entwurf der 2. Änderung des hier benannten Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

7. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)

Mit der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ sollen Festsetzungen in einem Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes an ein geplantes Vorhaben eines ansässigen Unternehmens angepasst werden

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) fest, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ nicht raumbedeutsam ist.

Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.

Gemäß § 16 (2) LPIG obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Hinweis zur Datensicherung

Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK.

Gemeinde Schkopau, OT Schkopau

Bebauungsplan Nr. 3.1

2. Änderung in einem Teilbereich, Entwurf „Industriestandort Schkopau“

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **5**

Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 6) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Belange der oberen Naturschutzbehörde werden nicht berührt.

Zu 7) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

In die Begründung zur Satzungsfassung wird ein ergänzender Hinweis aufgenommen, dass die Änderung des Bebauungsplans nicht raumbedeutsam ist.

Der Hinweis zur Datensicherung betrifft nicht die Planung. Er wird jedoch weiter geleitet.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.

Im Auftrag



Scholz

Verteiler

Landkreis Saalekreis, untere Landesplanungsbehörde
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

z. K.
z. d. A

Gemeinde Schkopau, OT Schkopau

Bebauungsplan Nr. 3.1

2. Änderung in einem Teilbereich, Entwurf „Industriestandort Schkopau“

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **6**

Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

Landkreis Saalekreis

DER LANDRAT



Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Stadt Land Grün
Frau Ebert
Am Kirchtor 10
06108 Halle

EINGEGANGEN AM 09. MRZ. 2012

105/T/EdM

Dezernat III
Bau- und Planungsamt / SG Raumordnung u. Regionalplanung

Gebäude: (Vorschloss) Domplatz 9 in Merseburg, Zi. 200
Bearbeiter: Herr Dr. Volker Schikowsky
Tel.: 03461 40-1472
Fax: 03461 40-1480
E-Mail: volker.schikowsky@saalekreis.de

Ihr Zeichen
SLG-Ebert

Ihr Schreiben vom
02.02.2012

Unser Zeichen
612600-120265-akk

Datum
29.02.2012

Bebauungspläne Nr. 3.1 „Industriestandort Schkopau“ der Gemeinde Schkopau (Saalekreis)

**2. Änderung für einen Teilbereich
Beteiligung nach § 13 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB**

hier: Stellungnahme des Landkreises Saalekreis gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Ebert,

der Landkreis Saalekreis nimmt unter Einbeziehung nachstehend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen wie folgt Stellung:
Die Bündelungsbehörde führt keine Vorabwägung durch.

01. Bau- und Planungsamt, untere Landesplanungsbehörde

Es gibt keine Hinweise, Bedenken und Anregungen.

02. Umweltamt, untere Naturschutzbehörde

Gegen die geplante 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Die Grundzüge der Planung werden hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Änderung im betroffenen Teilbereich nicht berührt.

Die Änderung des Maßes der baulichen Nutzung sowie der Baugrenzen ermöglicht lediglich die Überbauung von Flächen, die bereits rechtmäßig für Nebenanlagen (Stellplätze) genutzt werden.

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG ist durch die Änderung nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde nicht zu besorgen. Vorkommen besonders geschützter Arten sind für die neu überplanten Flächen nicht bekannt und aufgrund der bisherigen Struktur der Nutzung (Stellplätze) auch nicht zu erwarten.

Hausadresse/
Hauptstelle:
Domplatz 9
06217 Merseburg
Tel.: 03461 40-0
Fax: 03461 40-1155
www.saalekreis.de
landkreis@saalekreis.de *)

Nebenstellen mit Bürgerbüro:
Hansering 19
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2043-0
Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1
06268 Querfurt
Tel.: 034771 73797-0
Fax: 034771 73797-33

Öffnungszeiten
für die jeweiligen Ämter
zu erfragen
bei der Information
unter Tel.: 03461 40-0

Termine beim Landrat
nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Saalesparkasse
Bl.Z. 900 537 62
Konto 331 000 57 62
Volksbank Halle (Saale)
Bl.Z. 900 507 84
Konto 112 02 80

*) E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Gemeinde Schkopau, OT Schkopau

Bebauungsplan Nr. 3.1

2. Änderung in einem Teilbereich, Entwurf „Industriestandort Schkopau“

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **7**

Lfd. Nr. der Versandliste **3**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2) Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

03. Ordnungsamt, SG Brandschutz

Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm-GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl. LSA, S. 240) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.

Die Erweiterungsfläche im o. a. Bebauungsplan wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anhand der Unterlagen und Erkenntnisse überprüft. Der Bereich ist als Kampfmittelverdachtsfläche (Bombenabwurfgebiet) eingestuft.

Auflagen:

Der Investor PHILIPPINE GmbH wird aufgefordert, vor Baubeginn die Fläche durch eine private Kampfmittelräumfirma auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern untersuchen zu lassen.

Der Nachweis über die kampfmittelfreie Baufläche ist der Sicherheitsbehörde vorzulegen.

Hinweis:

Die Kosten der privaten Kampfmittelräumfirma hat der jeweilige Antragsteller zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Händschak
Dezernent

Gemeinde Schkopau, OT Schkopau

Bebauungsplan Nr. 3.1

2. Änderung in einem Teilbereich, Entwurf „Industriestandort Schkopau“

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens **8**

Lfd. Nr. der Versandliste **3**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 3) Dem Hinweis wird in folgender Form stattgegeben.

Der Hinweis darauf, dass es sich bei dem Plangebiet um Kampfmittelverdachtsflächen handelt, wird bereits auf dem Ursprungsplan gegeben und ist damit weiterhin gültig. Er wird darüber hinaus vorsorglich ergänzend noch einmal in die Begründung zur Satzungsfassung aufgenommen. Die fortgeltenden Hinweise werden ebenso wie die unverändert fortgeltenden Textlichen Festsetzungen als Anlage an die Begründung angefügt.

Die Auflage betrifft nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplans sondern dessen Umsetzung.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung